



60. Deutscher Anwaltstag

21. – 23. Mai
2009

„60 Jahre Grundgesetz – den Rechtsstaat gestalten“



AG Steuerrecht im DAV
22. Mai 2009

1. Beitrag:

**Eintritt in die
Sozietät
– Austritt aus der
Sozietät
– Steuerliche
Folgen?**

Rechtsanwältin Sabine Unkelbach-Tomczak, Frankfurt
Rechtsanwalt Dr. Matthias Söffing, Düsseldorf

Gliederung

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät – Austritt aus der Sozietät – Steuerliche Folgen

- A. Verfassungsrecht
 - I. Grundgesetz – Vorgaben für das Steuerrecht
 - II. Gestaltung des Rechtsstaats – Gestaltung des Steuerrechts?
- B. Gesellschaftsrecht
 - I. Einführung
 - II. Eintritt in die Sozietät
 - III. Austritt aus der Sozietät
- C. Steuerrecht

A. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät – Austritt aus der Sozietät – Steuerliche Folgen

Was bedeutet das Grundgesetz und das Motto des DAT 2009 „Den Rechtsstaat gestalten“ im Steuerrecht?

- I. Grundgesetz
Vorgaben für das Steuerrecht
- II. Gestaltung des Rechtsstaats
- Gestaltung des Steuerrechts?

A. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

- I. Grundgesetz
Vorgaben für das Steuerrecht
1. Artikel 2 GG: Persönliche Freiheitsrechte
2. Artikel 3 GG: Gleichheit vor dem Gesetz
3. Artikel 6 GG: Ehe und Familie
4. Artikel 9 GG: Vereinigungsfreiheit
5. Artikel 12 GG: Berufsfreiheit
6. Artikel 14 GG: Eigentum, Erbrecht und Enteignung

A. I. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

7. Artikel 19 GG:
Einschränkung von Grundrechten durch oder aufgrund Gesetz,
Rechtsweg bei Rechtsverletzung
8. Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 GG
„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“
9. Artikel 20 Abs. 3 GG
„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung ... gebunden.“

A. I. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

10. Artikel 20 Abs. 3 GG

„... die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

11. Artikel 70 - 82 GG

Verteilung der Gesetzgebungskompetenz auf Bund und Länder,
Gesetzgebungsverfahren

A. I. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

12. Art. 92, 93 Abs. 1 Nr. 4a, 100 GG

- Bundesverfassungsgericht als oberstes Bundesgericht
- Verfassungsbeschwerde bei Verletzung der Grundrechte u. a. verfassungsrechtlich garantierter Rechte
- Entscheidung bei Verletzung des Grundgesetzes durch ein Gesetz

A. I. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

13. Finanzwesen

- Art. 104a GG:
Verteilung der Ausgabenlast auf Bund und Länder
- Art. 105 GG:
Gesetzgebungsrecht von Bund und Ländern
- Art. 108 GG:
Verteilung der Finanzverwaltung auf Bund und Länder

A. I. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

13. Finanzwesen

- Art. 106 GG: Verteilung des Steueraufkommens auf Bund und Länder:
 - Aufkommen der ESt und KSt: je zur Hälfte Bund und Länder
 - Aufkommen der USt: Anteile von Bund und Ländern werden durch Bundesgesetz festgelegt, das Zustimmung vom Bundesrat bedarf.
- Bei Festlegung ist u.a. folgender Grundsatz zu beachten:
 - „Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.“
- Gemeinden erhalten einen Anteil am Aufkommen der ESt und seit 1998 einen Anteil am Aufkommen der USt sowie das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer.

A. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

- II. Gestaltung des Rechtsstaats - Gestaltung des Steuerrechts?
 1. Gestaltung durch den Gesetzgeber
 2. Gestaltung durch die Finanzverwaltung
 3. Gestaltung durch die Finanzgerichte (FG, BFH) und das BVerfG
 4. Gestaltung durch die Bürger (= Steuerpflichtigen)

A. II. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

1. Gestaltung durch den Gesetzgeber
 - Erlass neuer Gesetze und Durchführungsverordnungen, Gesetzesänderungen, z. B.
 - Erbschaftsteuerreformgesetz 2008
 - Unternehmensteuerreformgesetz 2008
 - Jahressteuergesetz 2008
 - Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28.04.2006
 - Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.04.2006

A. II. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

1. Gestaltung durch den Gesetzgeber
 - Rückwirkende Gesetzgebung
 - echte Rückwirkung ist unzulässig
 - BVerfG: die Rechtsfolge darf nicht für einen vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Norm liegenden Zeitraum eintreten
 - unechte Rückwirkung ist zulässig
 - BVerfG: Rechtsfolgen eines Gesetzes treten erst nach der Verkündung der Norm ein, erfassen aber Sachverhalte, die bereits vor Verkündung des Gesetzes geschaffen wurden

A. II. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

1. Gestaltung durch den Gesetzgeber
 - Einkommensteuer
 - Anteil an den gesamten Steuereinnahmen:
 - 36,8 % (181,5 Mrd. Euro) (Stand 2007)
 - Besteuerungsgrundsätze:
 - persönliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen
 - Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - Individualbesteuerung
 - Sozialstaatsprinzip

A. II. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

1. Gestaltung durch den Gesetzgeber

- Einkommensteuer
 - dient auch wirtschafts-, konjunktur-, sozialpolitischen und ähnlichen Zwecken, z. B.
 - § 4h EStG: Zinsschranke
 - Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen, sofern sie die Zinserträge um mehr als 1 Mio. Euro übersteigen
 - §§ 32d, 43 Abs. 5 Satz 1 EStG: Abgeltungsteuer
 - 25 % Einkommensteuer auf Kapitalerträge statt möglicher 40% oder 45 % Einkommensteuer auf Erträge anderer Einkunftsarten

A. II. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

2. Gestaltung durch die Finanzverwaltung

- Steuerrichtlinien
 - Verwaltungsanweisungen, die eine einheitliche Rechtsanwendung der Steuergesetze sicherstellen sollen und die die Finanzbehörden bei ihren Entscheidungen binden

Hinweis:

- keine Bindung der Steuerpflichtigen und der Finanzgerichte
- Erlasse
- Entscheidungen
 - Steuer- und Einspruchsbescheide

A. II. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

3. Gestaltung durch die Finanzgerichte (FG, BFH) und das BVerfG

Gestaltung durch Urteile, z. B. zur

- Verfassungsmäßigkeit der Vermögensteuer
- Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer
- Verfassungsmäßigkeit der Pendlerpauschale

A. II. Verfassungsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

4. Gestaltung durch die Bürger

- Anwendung von Steuerbefreiungstatbeständen
 - z. B. § 3 EStG, § 4 UStG
- Anwendung von Steuerbegünstigungen
 - z. B. Pauschbeträge für Werbungskosten (z. B. Pendlerpauschale) und Sonderausgaben, Betriebsausgabenabzug, Verlustabzug bei sog. Steuersparmodellen (z. B. Immobilien- oder Schiffsfonds), Sonderausgaben, Spenden, außergewöhnliche Belastungen, AfA, GWG, Abgeltungsteuer, Rückstellungen
- Grenze:
 - Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO)
 - Steuerstraftaten (§§ 369 ff. AO, z. B. Steuerhinterziehung, Schmuggel)
 - Steuerordnungswidrigkeiten (§§ 377 ff. AO, z. B. leichtfertige Steuerverkürzung, Steuergefährdung)

A. Verfassungsrecht

III. Fazit

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Die Gestaltung des Rechtsstaats erfolgt auch durch die interaktive Gestaltung des Steuerrechts.
- Die von den Bürgern gewählten Vertreter schaffen im Bundestag und Bundesrat die Steuergesetze, die von der Finanzverwaltung durchgesetzt werden müssen.
Über die Rechtmäßigkeit der Gesetze und ihrer Anwendung wachen die Gerichte.
- Aufgrund der von den Bürgern vielfältig eingesetzten Gestaltungen zum Zwecke der Steuerersparnis werden die Gesetze geändert und neue erlassen, um die Steuerersparnisse zu vermeiden.
Dies veranlasst die Bürger zu neuen steuersparenden Gestaltungen, die wieder durch Gesetzesänderungen verhindert werden.

B. Gesellschaftsrecht

I. Einführung

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Begriff im Gesellschaftsrecht: Personengesellschaft (z. B. Sozietät)
- Begriff im Steuerrecht: Mitunternehmerschaft
- Abgrenzung:
 - Sozietäten sind Personengesellschaften, keine Kapitalgesellschaften

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

- Für Rechtsanwälte zulässige Formen der Personengesellschaften nach deutschem Gesellschafts- und Berufsrecht (BRAO):
 - Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GBR) oder auch als BGB-Gesellschaft bezeichnet
 - Partnerschaftsgesellschaft

Nicht: OHG, KG, GmbH & Co. KG

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

- Für Rechtsanwälte zulässige Formen der Personengesellschaften nach internationalem Recht:
 - Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) (EWIV-VO, EWIV-Ausführungsgesetz)
 - Limited Liability Partnership (LLP)
 - eine mit der Partnerschaftsgesellschaft vergleichbare Rechtsform, die aufgrund des Entstehungsakts eine rechtsfähige juristische Person ist

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Gesetzliche Regelungen:
 - GBR (Sozietät im engeren Sinne):
 - §§ 705 ff. BGB, BRAO
 - Partnerschaftsgesellschaft (Sozietät im weiteren Sinne)
 - Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), HGB, BGB, BRAO, Partnerschaftsregisterverordnung

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Definition Personengesellschaft
Gesellschaftsrechtliche Basismerkmale der Personengesellschaften im allgemeinen:
 - Privatrechtliche (teil)rechtsfähige Personenvereinigung,
 - die durch Rechtsgeschäft gegründet wird,
 - um einen bestimmten gemeinsamen Zweck zu erreichen

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

- Gesellschaftsrechtliche Merkmale der Personengesellschaften im allgemeinen:
 - die Gesellschafter haften den Gesellschaftsgläubigern persönlich und gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten privaten und anteiligen Gesellschaftsvermögen neben der Gesellschaft
 - Vermögen: Gesamthandsgemeinschaft
 - Begriff im Gesellschaftsrecht: Gesellschaftsvermögen
 - Begriff im Steuerrecht: Betriebsvermögen

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

- Gesellschaftsrechtliche Merkmale der Personengesellschaften im allgemeinen:
 - persönliche Mitarbeit und Personen stehen im Vordergrund
 - Selbstorganschaft
 - Keine Rechtsfähigkeit oder Teilrechtsfähigkeit

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

- Gesellschaftsrechtliche Merkmale der Personengesellschaften im allgemeinen:
 - Keine Einkommensteuerpflicht der Personengesellschaft als solche
 - nur einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung
 - in der Regel USt-Pflicht
 - Rechtsanwaltspersonengesellschaften grundsätzlich ja
 - Gewerbesteuerpflicht
 - Rechtsanwaltspersonengesellschaften grundsätzlich nicht

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

- Gesellschaftsrechtliche Merkmale der Personengesellschaften im allgemeinen:
 - Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG
 - nicht Buchführung und Jahresabschluss mit Bilanz und GuV nach HGB
 - keine Prüfungspflicht nach HGB
 - keine Publizitätspflicht nach HGB
 - kein Aufsichtsrat, keine Mitbestimmung der Arbeitnehmer

B. Gesellschaftsrecht

- Vergleich GBR – Partnerschaftsgesellschaft:

60. Anwaltsstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität – Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Gesellschaftsvertrag: formfrei	Gesellschaftsvertrag: Schriftform
Teilrechts- und grund- bucheintragungsfähig	Teilrechts- und grund- bucheintragungsfähig

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltsstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität – Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Keine Registereintragung	Eintragung in das Partner- schaftsregister Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten mit Eintragung
Zweck: jeder Zweck, z. B. gemeinsame Berufsausübung	Zweck: gemeinsame Berufsausübung

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität – Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Geschäftsführung: Grds. gemeinschaftlich	Geschäftsführung: <u>Berufsausübung</u> : einzeln, kein Ausschluss zulässig <u>Verwaltung/Sonstiges</u> : Grds. gemeinschaftlich, Ausschluss zulässig
Vertretung: grds. wie Geschäftsführung	Vertretung: einzeln

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität – Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
<u>Haftung</u> : Persönliche Haftung des Gesellschafters mit dem privaten Vermögen und dem anteiligen Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der GBR aufgrund von - Verwaltungstätigkeit und - Berufsfehlern	<u>Haftung</u> : Persönliche Haftung des Gesellschafters mit dem privaten Vermögen und dem anteiligen Gesellschaftsvermögen neben Partnerschaft aufgrund von Verwaltungstätigkeit Haftung für Berufsfehler: Nur mit Bearbeitung des Auftrags befasster Partner neben Partnerschaft

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Gesellschaftsvermögen: Gesamthand	Gesellschaftsvermögen: Gesamthand
Bezeichnung: Namen der Gesellschafter mit Berufsbezeichnung, Angabe der Gesellschaftsform nicht erforderlich	Bezeichnung: Namen der Partner mit Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaftsgesellschaft“

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Persönliche Eigenschaften: natürliche Personen, z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, und juristische Personen	Persönliche Eigenschaften: nur natürliche Personen, die einen freien Beruf ausüben, z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Kontrollrecht nach BGB: - Jeder Gesellschafter - Kein Unterschied nach Inhalt und Umfang im Vergleich zur PartnerG	Kontrollrecht nach HGB: - Jeder Gesellschafter - Kein Unterschied nach Inhalt und Umfang im Vergleich zur GBR
Beschlussfassung: Grds. einstimmig	Beschlussfassung: Grds. einstimmig

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Gewinn- und Verlustbeteiligung: Grds. nach Kopfteilen, andere Vereinbarung zulässig;	Gewinn- und Verlustbeteiligung: Grds. nach Kopfteilen, andere Vereinbarung zulässig;

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
<p><u>Auflösung:</u> <u>Gesellschafter:</u> Tod, Kündigung, Insolvenz</p> <p><u>Gesellschaft:</u> Insolvenz, Zeitablauf, Fortfall des Gesellschaftszwecks, Bedingungseintritt, Vertrag, Gesellschafterbeschluss, Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters</p>	<p><u>Auflösung:</u> <u>Gesellschafter:</u> Tod, Insolvenz, Kündigung, Gesellschafterbeschluss u. vertraglich vereinbarte Gründe führen zu seinem <u>Ausscheiden</u></p> <p><u>Gesellschaft:</u> Insolvenz, Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, gerichtliche Entscheidung, Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters: <u>Auflösung</u></p>

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
<p><u>Ausscheiden</u> eines Gesellschafters und Fortsetzung der Gesellschaft statt Auflösung aufgrund vertraglicher Vereinbarung möglich</p>	<p><u>Ausscheiden</u> eines Gesellschafters mit Verlust der Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, z.B. Verlust der Rechtsanwaltszulassung</p>

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Übertragbarkeit der Anteile: grds. nicht, aber mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig	Übertragbarkeit der Anteile: grds. nicht, aber mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter ist Übertragung auf Mitglieder desselben freien Berufs zulässig;

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Vererblichkeit der Anteile: - Grds. nicht - kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden	Vererblichkeit der Anteile: - Grds. nicht - im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass Beteiligung an Dritte vererblich ist, die Partner sein können

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Steuerliche Folgen

GBR	Partnerschaftsgesellschaft
Auseinandersetzung: Nach §§ 730 ff. BGB	Auseinandersetzung: Nach §§ 145 ff. HGB in entsprechender Anwendung

B. Gesellschaftsrecht

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Steuerliche Folgen

- Gestaltungsvarianten von Personengesellschaften für Rechtsanwälte:
 - Berufsausübungsgesellschaften
 - GBR, Partnerschaftsgesellschaft
 - Organisationsgesellschaften
 - Gewinnvergemeinschaftungsgesellschaften und
 - Kostenumlagegesellschaften
z. B. Bürogemeinschaft
 - Fördergesellschaften/Kooperationen
z. B. Netzwerk, Franchising, EWIV

B. I. Eintritt in die Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Entstehen der Sozietät/PartnerG durch
 - Neugründung mittels Abschluss eines Gesellschaftsvertrages von mindestens zwei Rechtsanwälten
 - Eintritt in eine bestehende Sozietät durch Aufnahmevertrag mit den Gesellschaftern
 - Entstehen eines neuen Anteils durch Kapitaleinlage
 - Entstehen eines neuen Anteils durch Anwachsung und Ausgleichszahlung an die vorhandenen Gesellschafter
 - Aufnahme in eine bestehende Einzelkanzlei

B. I. Eintritt in die Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Gesellschaftsvertrag gem. §§ 705 ff BGB oder § 3 PartGG
 - weitgehende Gestaltungsfreiheit
 - Grenzen:
 - gesetzliches Verbot und
 - Sittenwidrigkeit gem. §§ 134, 138 BGB
 - Wahl:
 - Einnahmen-Überschussrechnung oder
 - Bilanzierung zur Ermittlung des Gewinns

B. I. Eintritt in die Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Haftung bei Eintritt in mehrgliedrige GBR
 - für bereits vor Eintritt bestehende gesetzliche und vertragliche Verbindlichkeiten der Sozietät (Altverbindlichkeiten)
 - Auch berufliche Haftungsfälle
 - für nach dem Eintritt in die Sozietät begründete
 - gesetzliche und
 - vertragliche Verbindlichkeiten
 - gesamtschuldnerische, persönliche und akzessorische Haftung des eintretenden Gesellschafters mit
 - Privatvermögen und
 - Anteil an der Sozietät

B. I. Eintritt in die Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Haftung bei Eintritt in Einzelkanzlei, wodurch GBR entsteht
 - Keine Haftung für Altverbindlichkeiten,
 - auch nicht für berufliche Haftungsfälle
- Beschränkung der Haftung des Eintretenden:
 - im Außenverhältnis durch
 - Vereinbarung mit dem Gläubiger der Sozietät
 - im Innenverhältnis durch
 - Vereinbarung des Ausschlusses der Haftung im Verhältnis zu den Mitgesellschaftern
 - Freistellung im Verhältnis zum Gläubiger

B. I. Eintritt in die Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Scheinsozietät
 - Scheinsozius haftet für Verbindlichkeiten der Scheinsozietät,
 - aber nicht für Altverbindlichkeiten
 - auch nicht für Verbindlichkeiten aus sonstigen nicht berufsbezogenen Geschäften
 - Scheinsozietät haftet für Verbindlichkeiten des Scheinsozius

B. I. Eintritt in die Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Haftungsbeschränkung der Sozietät:
Beschränkung der Haftung der GBR-Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen ist nur durch individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Vertragspartner möglich (keine GBR mbH)

B. II. Austritt aus der Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Ausscheiden aus der Sozietät durch
 - Kündigung oder Insolvenz des Gesellschafters
 - Kündigung des Gläubigers des Gesellschafters
 - Ausschluss des Gesellschafters
 - Übertragung des Anteils auf einen neuen Gesellschafter
 - Tod des Gesellschafters
 - gegenseitigen Vertrag
 - Hinauskündigung (grds. nichtig, in Ausnahmefällen zulässig)

B. II. Austritt aus der Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät - Austritt aus der Sozietät - Steuerliche Folgen

- Folgen des Ausscheidens:
 - Auflösung der Sozietät im Fall der Kündigung, Insolvenz und Tod, anschl. Liquidation
 - Hinweis: Verbleibt nur ein Gesellschafter, so wird die GBR aufgelöst und beendet
 - Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters auf Abfindung (nicht bei Anteilsübertragung auf neuen Gesellschafter)
 - Fortsetzung nur bei Vereinbarung der Gesellschafter

B. II. Austritt aus der Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät – Austritt aus der Sozietät – Steuerliche Folgen

- Folgen bei Tod eines Gesellschafters:
 - grds. Auflösung der GBR
 - abweichend folgende Vereinbarungen möglich mit der Folge des Ausscheidens und der Fortsetzung der GBR
 - Fortsetzungsklausel
 - Nachfolgeklausel
 - Eintrittsklausel

B. II. Austritt aus der Sozietät

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozietät – Austritt aus der Sozietät – Steuerliche Folgen

- Haftung bei Ausscheiden und Auflösung
 - fünfjährige Nachhaftungsfrist
 - beginnt mit Zeitpunkt, in dem der Gläubiger der Gesellschaft von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt

C. Steuerliche Folgen

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

- Vortrag Rechtsanwalt Dr. Matthias Söffing



Rechtsanwälte ■ Steuerberater ■ Wirtschaftsprüfer

Sabine Unkelbach-Tomczak
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Steuerrecht

22.05.2009

Seite 53

Kontakt

60. Anwaltstag Braunschweig; Eintritt in die Sozialität - Austritt aus der Sozialität - Steuerliche Folgen

LSV

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Sabine Unkelbach-Tomczak

Rechtsanwältin Fachanwältin für Steuerrecht

LSV Rechtsanwalts GmbH

Bockenheimer Landstr. 51 – 53

60325 Frankfurt am Main

Tel. 069 – 50 98 2-0

Fax: 069 – 50 98 2-555

E-Mail: info@LSV-Legal.com

Website: www.LSV-Legal.com



Rechtsanwälte ■ Steuerberater ■ Wirtschaftsprüfer

Sabine Unkelbach-Tomczak
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Steuerrecht

22.05.2009

Seite 54